

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Alle Angebote und Verkäufe erfolgen auf Grund der nachstehenden Bedingungen, insofern diese nicht ausdrücklich geändert oder ergänzt werden. Sie gelten als vom Käufer stillschweigend anerkannt, falls er nicht postwendend schriftlich dagegen Einsprache erhebt. Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen annullieren in jedem Falle die Einkaufsbedingungen des Käufers.

## 1. Angebote

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Angebote des Lieferanten stets freibleibend.

## 2. Muster, Analysen

Analysendaten, Farb- und sonstige Eigenschaftsangaben können nur vom Vorlieferanten übernommen werden und geben einen unverbindlichen Anhalt. Besondere Farb- oder Qualitätswünsche müssen ausdrücklich bestätigt werden. Werden bestimmte Analysedaten des verkauften Produktes vereinbart, sind Abweichungen in handelsüblichem Umfang zulässig.

## 3. Lieferfristen-Abnahmetermine

Der Lieferant ist um die Einhaltung von Lieferfristen nach Kräften bemüht. Vereinbarte Termine und Fristen sind annähernd, für den Lieferanten jedoch nicht verbindlich. Sie setzen rechtzeitige und richtige Vorlieferung sowie die rechtzeitige Stellung der erforderlichen Transportmittel und ungehinderte Schifffahrt voraus.

Kommt der Käufer mit seinen Abnahmen ab dem Lager des Lieferanten in Verzug, so kann der Verkäufer die noch nicht bezogene Menge ganz oder zum Teil in Rechnung stellen. Allfällige aus der verspäteten Abnahme entstehenden Lagergelder, Zinsverluste etc. gehen zu Lasten des Käufers. Bei Veränderung der finanziellen Lage des Käufers sowie bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, hat der Verkäufer das Recht, eine angemessene Sicherstellung zu verlangen oder die Restmengen des Abschlusses zu stornieren, ohne dass der Käufer deswegen eine Vergütung oder Schadenersatz geltend machen kann.

## 4. Höhere Gewalt und sonstige Leistungsbehinderungen

Bei aussergewöhnlichen Umständen ausserhalb der Macht des Lieferanten oder dessen Vorlieferanten kann der Lieferant in seiner Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben oder vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Das gilt auch, wenn diese Umstände während eines Lieferungsverzuges eintreten. Nichtbelieferung oder ungenügende Belieferung durch den Vorlieferanten berechtigen den Lieferanten zum Rücktritt oder zur Liefereinschränkung. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Lieferant auch berechtigt, ohne Schadenersatzpflichtig zu werden, wenn durch Änderung der Verhältnisse bei Vertragsabschluss die Erfüllung des Vertrages wesentlich erschwert wird. Zu den aussergewöhnlichen Umständen im Sinne des ersten Absatzes gehört jedes Ereignis, das die Lieferung der Ware dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht, z.B. alle Fälle höherer Gewalt und sonstiger aussergewöhnlicher Ereignisse ausserhalb des Einflussbereiches des Lieferanten wie Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote und andere behördliche Beschränkungen, Brand, Betriebsstörungen, Streiks, Schliessung der Schifffahrt, Niederwasser, Hochwasser, Mangel an Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen sowie Bahnzisternen- oder Schiffsmangel. Führen Ereignisse der obenerwähnten Art zu einer wesentlichen Erhöhung der Gestehungskosten des Lieferanten, so kann er den Preis entsprechend erhöhen oder, wenn der Käufer die Erhöhung ablehnen sollte, vom Vertrag zurücktreten.

## 5. Preise

Seit Vertragsabschluss erfolgte behördliche Massnahmen irgendwelcher Art, wie z.B. Veränderungen bzw. Neueinführung von Zollgebühren, Hafengebühren, Carburagebühren, Mehrwertsteuer, CO<sub>2</sub>-Abgaben usw. berechtigen den Lieferanten, den ursprünglich vereinbarten Preis entsprechend anzupassen, ohne dass der Abnehmer das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten. Insofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, verstehen sich Franko-Tank-Lieferungen in ein und denselben Tank abgefüllt. Erfolgen Lieferungen in mehrere Tanks, ist der Lieferant berechtigt, die handelsüblichen Zuschläge in Rechnung zu stellen.

## 6. Gewichte, Mengen, Versand Gefahren, Übergang

Für sämtliche Lieferungen, die nicht mit Tankwagen franko Tank erfolgen,

bilden die bei der Versandstelle festgestellten Versandgewichte (Lieferschein-, Frachtbrief- und Konossementgewichte) die Grundlage für die Berechnung und sind für den Käufer bindend. Entstehende Gewichtsunterschiede zwischen der bei der Versandstelle und beim Empfänger ermittelten Gewichte trägt in allen Fällen der Käufer, und zwar sowohl bei Lieferungen cif-Rheinhäfen als auch bei Lieferungen franko innerschweizerische Bahnstationen.

Für nicht vollständig entleerte Leihgebinde oder Zisternen kann keine Vergütung der darin noch befindlichen Ware erfolgen.

Bei Lieferungen flüssiger Treib- und Brennstoffe franko Tank gilt das durch den Durchlaufzähler beim Ablad ermittelte Volumen, umgerechnet auf 15° C, als Berechnungsgrundlage.

## 7. Verpackung, Transportmittel

Bei Lieferung in Umschliessung des Käufers ist der Lieferant nicht verpflichtet, diese auf Eignung, Sauberkeit und Fassungsvermögen zu prüfen. Leihgebinde sind innert 90 Tagen franko Lager des Lieferanten in gutem Zustand zurückzusenden. Gebinde, die 6 Monate nach Lieferung nicht retourniert worden sind, werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Die Verwendung von Leihgebinden für andere Zwecke ist nicht gestattet.

Die rügenlose Annahme der Ware bei Abholung oder Anlieferung schliesst alle Ansprüche, die auf Grund, schadhafter Umschliessung entstehen können, aus. Die Erfüllung der Vorschriften der Feuerpolizei sowie des Gewässerschutzamtes bezüglich der Lagerung von Gebinden ist Sache des Käufers. Der Lieferant lehnt jegliche Haftung ab für allfällige Schäden, die aus der Haltung der gelieferten Gebinde entstehen könnten. Bei Lieferung in Bahn-Kesselwagen dürfen die Waggons nicht länger als 24 Stunden festgehalten werden. Standgelder jeder Art gehen zu Lasten des Käufers. Bei Überschreitung der Entleerungsfrist hat der Verkäufer das Recht, eine angemessene Miete zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht von Transportbehälter jeder Art steht dem Käufer nicht zu.

## 8. Zollvorschriften

Handelt es sich bei den verkauften Mengen um unverzollte Ware, hat der Käufer für die nötigen Einfuhrzulizenzen aufzukommen und die bei der Einfuhr fällig werdenden Import-Zölle und Gebühren zu bezahlen. Verzollte Heizöl, Petroleum, White-Spirit sowie zollbegünstigt eingeführte Benzine unterstehen bezüglich der Verwendung und des Wiederverkaufs den einschlägigen Vorschriften der Eidg. Oberzolldirektion, welche hiermit dem Käufer überbunden werden. Für die Verletzung dieser Vorschriften und deren Folgen haftet der Käufer dem Verkäufer vollumfänglich.

## 9. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen spätestens innert 10 Tagen nach Erhalt der Ware ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer ohne vorangegangene Inverzugsetzung verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe der jeweils gültigen Ansätze für Kontokorrent-Kredite der schweizerischen Grossbanken zu bezahlen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in jedem Falle Eigentum des Verkäufers.

## 10. Mängelrüge

Handelsüblich zulässige Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge. Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb 5 Tagen nach Empfang der Ware und vor deren Verwendung schriftlich geltend gemacht werden. Für mangelhafte Ware leisten wir ausschliesslich in der Weise Gewähr, dass wir mangelfreie Ware nachliefern. Jede weitergehende Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht, auch für mittelbaren Schaden, ist wegbedungen.

Der Käufer hat vor einer Anlieferung die Kapazität seines Tanks zu ermitteln und die abzufüllende Menge genau anzugeben. Er ist für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Messvorrichtung verantwortlich.

Schäden, die durch Überlaufen von Mineralöl entstehen, weil der Tank oder die Messvorrichtung sich in mangelhaftem Zustand befinden, werden in keinem Falle ersetzt. Vom Lieferanten in solchen Fällen eingeleitete Massnahmen stellen keine Anerkennung der Ersatzpflicht dar, sondern dienen nur der Schadensminderung.

## 11. Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es kommt ausschliesslich Schweizer Recht, unter Wegbedingung des UN-Kaufrechts, zur Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz des Lieferanten.

## Wichtiger Hinweis der Zollverwaltung

Verwendungsvorbehalt

### Für Heizöl

Dieses Heizöl wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; es darf daher nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z.B. als Treibstoff oder zu Reinigungszwecken) ist verboten.

Verwendungsvorbehalt

### Für andere Waren

Diese Ware wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; sie darf daher nur zu dem in Ihrer Verwendungsverpflichtung aufgeführten Zweck bzw. gemäss Verwendungsbezeichnung in der Rechnung verwendet werden.

Widerhandlungen werden nach dem Mineralölgesetz geahndet.

Oberzolldirektion

Sektion Mineralölsteuer